

RSb

An die
MOORE STEPHENS ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfungs GmbH
August-Jaksch-Straße 2
9020 Klagenfurt

QP 634/16-11
Wien, am 27.06.2016

Betreff: Bestätigung der Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) bestätigt hiermit, dass der **MOORE STEPHENS ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfungs GmbH** (FN 110188 t beim LG Klagenfurt), August-Jaksch-Straße 2, 9020 Klagenfurt, mit Bescheid vom 27.06.2016, QP 634/16-10, die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung bescheinigt wurde.

Die Bescheinigung ist gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2 A-QSG grundsätzlich mit sechs Jahren ab dem Tag nach dem Fristablauf der letzten Bescheinigung, also **bis zum 24.09.2022** befristet. Die nächste Qualitätsprüfung muss daher grundsätzlich bis zum 24.09.2022 abgeschlossen sein.

Werden jedoch Abschlussprüfungen von Unternehmen, die unter § 4 Abs. 1 A-QSG fallen, durchgeführt, so ist die Bescheinigung bezüglich der Durchführung solcher Abschlussprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 A-QSG mit drei Jahren, also **bis zum 24.09.2019** befristet und die nächste Qualitätsprüfung muss bis zum 24.09.2019 abgeschlossen sein.

Der AeQ weist darauf hin, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet sind, die zur Anlage und Führung des „Öffentlichen Registers“ gemäß § 23 A-QSG erforderlichen Unterlagen der Qualitätskontrollbehörde (QKB) vorzulegen und jede Änderung der enthaltenen Informationen unverzüglich der QKB bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen


Mag. Hans Hammerschmied
(Vorsitzender)